

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-12-12

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01753/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss

Betreff

Leistungsentgelte für die Kindertagesstätten "Mosaik" der Volkssolidarität Schwerin e.V. und "Kleine Schulzen" der AWO Soziale Dienste gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Leistungsentgelte für die Kindertagesstätte „Mosaik“ des Kreisverbandes Schwerin/ Nordwestmecklenburg e.V. der Volkssolidarität ab dem 01.12.2013 gemäß der Übersicht in der Anlage 1 und für die Kindertagesstätte „Kleine Schulzen“ der AWO Soziale Dienste gGmbH ab dem 01.11.2013 gemäß der Übersicht in der Anlage 2.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Volkssolidarität, Kreisverband Schwerin/ Nordwestmecklenburg e.V., hat die seit dem 01.03.2010 geltende Entgeltvereinbarung fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Neben den allgemeinen Preissteigerungen für den Betrieb des Hauses (Energie, Heizung, Reinigung) sollen die Personalkosten, die seit 3 Jahren nicht verändert wurden, sukzessive an die Tarifentgelte des öffentlichen Dienstes angeglichen werden. Dies hat der Landesverband in seiner Arbeitsvertragsrichtlinie festgelegt, um auch weiterhin qualifiziertes Personal für seine Einrichtungen gewinnen zu können.

Die AWO Soziale Dienst gGmbH hat ebenfalls den bestehenden Vertrag fristgerecht gekündigt. Anlass war die für den Zeitraum von Juli 2012 bis Juli 2013 vorgesehene und durchgeführte vollständige Sanierung der integrativen Kita in Görries. Hierfür hat der AWO-Kreisverband Schwerin-Parchim rd. 1,8 Mio € aufgewendet. Aus den Investitionsmitteln des Bundes zum Krippenausbau wurde mit Bescheid vom 11.09.2009 eine Zuwendung von 75.840 € gewährt.

Der Kapitalaufwand für die Sanierung schlägt sich jetzt in einer deutlich erhöhten Miete für

die Einrichtung nieder, die die AWO Soziale Dienste als Mieter an den Kreisverband als Vermieter entrichten muss. Von dem Mietzins in Höhe von 14,95 €/m² wurden allerdings nur 10,00 € als entgeltwirksam anerkannt.

Im Übrigen sind gestiegene Personal- und Betriebskosten ursächlich für die Entgelterhöhung.

Die Verhandlungsunterlagen liegen im Fachbereich vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

Für Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG M-V der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer einen Leistungsvertrag abschließen. Mit dem Leistungsvertrag werden gleichzeitig leistungsbezogene Entgelte festgesetzt.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Leistungsentgelte führt auch zu einer Anhebung der Elternbeiträge. Die Auswirkungen sind aus den Übersichten der Anlagen 1 + 2 ersichtlich.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht erkennbar

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Das Ergebnis der Entgeltverhandlungen wird aus dem Produkt 36101 – Kindertagesstätten – finanziert. Die Anhebung wurde bei der Planung für 2014 berücksichtigt.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Auf den Besuch eines Krippenplatzes ab vollendetem ersten Lebensjahr und den Besuch eines Kindergartenplatzes besteht ein Rechtsanspruch. Hortplätze sollen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Mit der Erhöhung der Leistungsentgelte wird das Ziel der Maßnahme 49.1-2 „Kindertagesstätten“ nicht erreicht

nein

Anlagen:

1. Leistungsentgelte der Kita „Mosaik“
2. Leistungsentgelte der Kita „Kleine Schulzen“

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin